

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis nach § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau, beabsichtigt die Erweiterung und Änderung der Rekultivierung des gesamten Steinbruchs Albeck auf der Gemarkung Langenau-Albeck. Die Abbaugenehmigung wird befristet bis zum 31.12.2042 beantragt. Die nachlaufende Rekultivierung soll bis Ende 2059 abgeschlossen sein. Der Steinbruch befindet sich ca. 180 m südwestlich des Ortes Albeck, nordwestlich liegt Hörvelsingen und westlich Witthau. Der Steinbruch befindet sich inmitten von Acker- und Wiesenflächen. Die Erweiterung erfolgt ausschließlich auf Ackerflächen. Der derzeitige Abbau beruht auf der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.01.1998 mit Änderung vom 13.05.1998. Der Antragsgegenstand ist wie folgt gefasst: Die derzeit gültige Genehmigungsgrenze umfasst 16,98 ha. Die beantragte Erweiterungsfläche (bisher unverritztes Gelände) beträgt 6,31 ha in Richtung Westen (inkl. Sicherheitsabstände) und Nettoabbaufäche von ca. 5,53 ha. Der Steinbruch hat nach der Änderung eine Fläche von insgesamt 25,79 ha. Die neue Abbausohle liegt auf einer Höhe zwischen 496 m ü. NN und 498,4 m ü. NN und steigt entsprechend der nach Westen zu ansteigenden Grundwasseroberfläche an. Die Rohsteinförderung beträgt insgesamt ca. 2.483.000 m³ beziehungsweise 5.959.200 t. Die Zufahrt erfolgt von Nordwesten. Dort gibt es eine Verbindungsstraße nach Norden an die K7302 sowie nach Osten an die L1079, welche an die A8 angeschlossen ist. Die Erweiterung des Steinbruchs Albeck und dessen geänderte Rekultivierung soll nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Die Unterlagen wurden am 21.12.2023 durch den Antragssteller eingereicht und zuletzt ergänzt am 19.09.2024. Das Genehmigungsverfahren ist am 18.01.2024 mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet worden. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Unterlagen nun für die Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig.

Die für das Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§16, 6 BImSchG i.V.m. § 1 Absatz1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV wurde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Schreiben vom 21.12.2023, zuletzt ergänzt am 19.09.2024, beantragt. Aufgrund der Größe des Vorhabens von mehr als 25 ha ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig. Die UVP ist als unselbstständiger Bestandteil in das Genehmigungsverfahren integriert. Ein Scoping-Termin nach § 15 UVP hat am 19.11.2020 stattgefunden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert die baurechtliche sowie naturschutzrechtliche Genehmigung.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis führt das Genehmigungsverfahren durch und entscheidet durch Genehmigung oder Ablehnung des Vorhabens über dessen Zulässigkeit. Die Öffentlichkeit kann beim Landratsamt hierzu relevante Informationen erhalten und bis zur Entscheidung über das Vorhaben Äußerungen oder Fragen einreichen.

Aufgrund der Durchführung einer UVP und nach § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV ist für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren erfolgt nach § 10 Absatz 3, 4, 6 BImSchG und §§ 8 bis 10, 12 und 14-19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Die Firma Eckle beabsichtigt als Gesamtprojekt einen „Recyclingpark Albeck“ zu errichten. Hierfür sind folgende Zulassungsverfahren notwendig:

- Steinbrucherweiterung, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
- Deponie, abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren
- Recyclinganlage, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Die Zulassungsverfahren für die Recyclinganlage und die Deponie sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens, werden jedoch parallel durchgeführt.

Für das Gesamtprojekt wurde von der Firma Eckle 11.02.2020 eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 des Umweltverwaltungsgesetzes und § 25 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt. Dabei wurde die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens informiert.

Die Antragsunterlagen für die Steinbruchgenehmigung enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dazu gehören auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 UVPG. Zu den Unterlagen nach § 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG gehören unter anderem die nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechts, des Naturschutzrechts und des Baurechts erforderlichen Unterlagen: Erläuterungsbericht, eine Kurzbeschreibung einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichtes sowie der UVP-Bericht, technische Beschreibungen der Anlagen, Pläne und Zeichnungen zum Antrag auf Baugenehmigung, ein landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, sprengtechnisches Sachverständigengutachten, Geräuschimmissionsprognose, Prognose der Staubemissionen und -immissionen, ein Bodenschutzkonzept, hydrogeologisches Gutachten.

Folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden neben den Antragsunterlagen ausgelegt: Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins vom 19.11.2020.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de, auf der Homepage der Stadt Langenau unter www.langenau.de, sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Eine Kurzform der öffentlichen Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Südwestpresse und Schwäbische Zeitung). Alle ausgelegten Unterlagen können auch im zentralen UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de und unter <https://cloud.kdrs.de/index.php/s/2fwaBL1Wkml5DYA> eingesehen werden. Eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung des Vorhabens nach § 4 Absatz 3

Satz 1 der 9. BImSchV wird auf schriftliche oder elektronische Anforderung während der Auslegungsfrist von der Genehmigungsbehörde überlassen.

Der Antrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und die bisher dem Landratsamt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

7. Oktober 2024 bis einschließlich 6. November 2024

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz
Zimmer Nr. 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm

- Stadt Langenau, Vorzimmer Finanzverwaltung, Marktplatz 5, 89129
Langenau

Von Beginn der Auslegungsfrist, also vom **07.10.2024** bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 06.12.2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch ausschließlich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm oder unter Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de erhoben werden (Einwendungsfrist).

Die Einwendungen sollen die volle Anschrift und den Namen des Einwenders enthalten, schriftliche Einwendungen außerdem eine Unterschrift. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Name und Anschrift werden dabei unkenntlich gemacht, sofern dies in der Einwendung verlangt wird und diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei gleichförmigen Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) ist es erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehener Seite derjenige Unterzeichner, der die anderen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am

30. Januar 2025
um 13 Uhr im Großen Sitzungssaal (Zimmer Nr. 1A-01)
des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm

statt. Bei diesem Termin werden alle form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Erörterungstermin werden auf der Homepage des Landratsamts Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de - Bekanntmachungen - sowie auf der Homepage der Stadt Langenau unter www.langenau.de nähere Details zum Termin oder wenn keine Einwendungen eingehen beziehungsweise, wenn ein Erörterungstermin nicht erforderlich ist, die Terminabsage bekanntgegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Zulassungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Zulassungsverfahren von der Anhörungs- und Zulassungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Im Rahmen dieser Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen jeder Person umfassende Rechte nach der EU-DSGVO zu. Hinsichtlich der diesbezüglichen Einzelheiten, insbesondere auch bezüglich der Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten sowie des Landesdatenschutzbeauftragten, verweisen wir auf die ergänzenden Datenschutzhinweise unter nachfolgendem Link <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/datenschutz.html>.

Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 26.09.2024 bis einschließlich 06.12.2024.